

## Erklärung

Ich bin darüber belehrt worden, dass die Schwerbehinderung im Sinne des § 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) für Schwerbehinderte entfällt, wenn das Fahrzeug zur Beförderung von Gütern –ausgenommen Handgepäck-, zur entgeltlichen Beförderung von Personen -ausgenommen die gelegentliche Beförderung- oder durch andere Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht in Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des Schwerbehinderten stehen.

**Eine Benutzung durch andere Personen für deren Zweck sind z.B. Fahrten zur Arbeitsstätte, Vergnügungs-, Ausflugs- und Urlaubsfahrten. Diese Fahrten gelten nicht als Fahrten im Rahmen der Haushaltsführung.**

Wird das Fahrzeug vorübergehend zu anderen als den begünstigten Zwecken verwendet, so ist für die Dauer der zweckfremden Benutzung Steuer zu entrichten, mindestens jedoch für einen Monat (§ 5 Abs.2 KraftStG 1979).

Ich bin verpflichtet, dem Finanzamt unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn das Fahrzeug vorübergehend zu anderen als den begünstigten Zwecken verwendet werden soll oder die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung wegfallen; die Anzeige ist Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.

Das bisher steuerbefreite Fahrzeug wurde bereits abgemeldet bzw. wird innerhalb der nächsten 4 Wochen abgemeldet.

Homburg/Efze,

-----

Datum und Unterschrift